

MA

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 191/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Genia B [REDACTED],

A [REDACTED] Str. 19, H [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], F [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
5. März 1961 durch die Richter Fuchs, Zorn, Henkel,
Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 7. Zi-
vilsenats - Entscheidungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 21. Mai 1960 wird
zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 BGO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehal-
tenen Würdigung der Beweise. Wenn er sich danach nicht zu Über-
zeugen vermag, daß die Klägerin die deutsche Sprache wie eine
Muttersprache beherrscht und sich im maßgeblichen Zeitpunkt die-
ser Sprache in ihrem persönlichen Lebensbereich überwiegend
bedient hat, so ist das aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Die Erwägungen des Berufungsgerichts, es sei "eine wissen-
schaftlich festgestellte unzweifelbare Tatsache", daß bis 1939
das Jiddische in Polen die ausschließliche interne Sprache der
jüdischen Minderheit gebildet habe und daher fast ausnahmslos
Jiddisch als Muttersprache aller in Polen geborenen Angehöri-
gen der jüdischen Minderheit gelten müsse, so daß außergewöhn-
liche Umstände dafür dargetan oder gegeben sein müßten, um die
Klägerin der nur aus wenigen Personen bestehenden Gruppe deut-
sprechender Juden in Warschau zurechnen zu können, sind recht-
lich nicht haltbar. Denn hierdurch wird eine Beweislastregel
zum Nachteil der Klägerin aufgestellt, die im Gesetz keine
Stütze findet. Hierauf beruht das Berufungsurteil aber nicht,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

